

Mitteilung des Senats vom 25. Juni 2019**Stellungnahme des Senats zum 1. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 1. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2018) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Durch die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde die Berichtspflicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Artikel 59 DSGVO auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Artikel 59 DSGVO verpflichtet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur jährlichen Berichterstattung. Die jährliche Berichtspflicht wurde im Land Bremen bereits durch § 33 Absatz 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung sichergestellt.

Der Jahresbericht soll bezüglich der Tätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Transparenz schaffen. Folglich muss der Jahresbericht einen Überblick über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 57 DSGVO enthalten. Im Jahresbericht kann sowohl über maßgebliche Entwicklungen in der Datenverarbeitung als auch über die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen berichtet werden. Der Jahresbericht räumt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Möglichkeit ein, die Arten der gemeldeten Verstöße sowie der getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden 1. Jahresbericht dahingehend Gebrauch gemacht, dass nicht zu jedem Gliederungspunkt eine Darstellung des Sachverhalts erfolgte. Teilweise wurde von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Erläuterungen und auf eine kritische Würdigung des Sachverhalts verzichtet.

Daher nimmt der Senat zu den Einzelheiten des 1. Jahresberichts unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht zu den Punkten Stellung, zu denen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ihr Anliegen erläutert hat:

2. Zahlen und Fakten

2.7 Förmliche Begleitung bei Rechtsetzungsvorhaben

Die Umsetzung der sogenannten europäischen JI-Richtlinie in nationales Recht ist Gegenstand der beabsichtigten Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes. Der entsprechende Gesetzentwurf ist noch Gegenstand politischer Beratungen. Der Senat geht davon aus, dass in der 20. Wahlperiode die angestrebte Gesetzesänderung wieder aufgegriffen und umgesetzt wird.

3. Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 40. Jahresberichts für Datenschutz

Hinsichtlich der Polizeiverfahren (Ziffer 5.1 des 40. Jahresdatenschutzberichts) gilt Folgendes:

Das aktualisierte Lösch- und Verwaltungskonzept für das Verfahren @rtus vom 24. Juni 2018 liegt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor. Eine Umsetzung dieses Konzeptes kann erst im Herbst 2019 erfolgen, weil zum einen die technischen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind und zum anderen die Datenbasis der Auskunftssysteme optimiert werden muss.

Hinsichtlich des Rahmendatenschutzkonzepts (Ziffer 5.3 des 40. Jahresdatenschutzberichts) gilt Folgendes:

Eine Projektskizze, einschließlich einer Zeitplanung wurde zwischenzeitlich erstellt. Die Frage der personellen Umsetzung für die Realisierung des Projektes steht jedoch noch aus. Die Polizei Bremen plant bis Ende August 2019 einen ersten Entwurf zu erstellen und das Projekt bis zum Jahresende abzuschließen.

Hinsichtlich des Einsatzes von BodyCams (Ziffer 5.4 des 40. Jahresdatenschutzberichts) gilt Folgendes:

Die Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Pre-Recording sind zutreffend. Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde eine aktualisierte Version des Papiers „Bodycams in der Polizei Bremen“ mit Stand 24. April 2019 zwischenzeitlich übermittelt. Aus diesem ergeben sich noch technische Einzelfragen (Vertraulichkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme). Diese werden derzeit zwischen der Projektleitung und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Hinsichtlich der Probleme der länderübergreifenden Telekommunikationsüberwachung (Ziffer 5.7.1 des 40. Jahresdatenschutzberichts) gilt Folgendes:

Der Senator für Inneres steht weiterhin im engen Austausch mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, um die offenen datenschutzrechtlichen Mängel zu beheben, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Er wird bei neueren Entwicklungen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eng einbinden. Das Ziel ist auch weiterhin, beim Rechen- und Dienstleistungszentrum zur Telekommunikationsüberwachung einen hohen Datenschutzstandard zu gewährleisten.

5. Übergreifende IT-Verfahren

5.1 Microsoft Office 365

Nach der Kündigung der Software Assurance zu Microsoft Office evaluiert und prüft das zentrale IT-Management der Senatorin für Finanzen derzeit ergebnisoffen, ob neue Microsoft-Office-Lizenzen beschafft werden sollen (vergleiche Senatsvorlage vom 1. November 2016), oder ob ein „Ausstieg“ aus Microsoft Office, zum Beispiel durch den Einsatz einer Open-Source-Alternative, erfolgen kann. Dabei sollen auch datenschutzkonforme

Cloud-Lösungen einbezogen werden. Die gegenwärtig für Microsoft Office Pro Plus vorhandenen Lizenzen beinhalten keine Nutzungsrechte für MS Office 365. Die Evaluation erfolgt in enger Abstimmung mit dem IT-Dienstleister und dem IT-Management des Landes Schleswig-Holstein.

5.4 Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung bei der Übertragung personenbezogener Daten per Fax und E-Mail

Die zwischenzeitlich auch in Bremen eingesetzte Übertragungstechnik für Festnetztelefon und Fax (SIP, Session Initiation Protocol) birgt Probleme bei der Faxübertragung. Die Senatorin für Finanzen hat deshalb schon aus technischen Gründen den Ressorts über den IT-Ausschuss (ITA) empfohlen, generell aus dem ohnehin weltweit abgängigen und unsicheren Verfahren „Fax“ auszusteigen. Als Alternative sind die etablierten Möglichkeiten der elektronischen, gegebenenfalls verschlüsselten, Kommunikation anzusehen. Schutzbedarfe, Risiken und sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zum Einsatz des Verfahrens „Fax“ müssen und können nur von den für die Verarbeitung Verantwortlichen geprüft und eingerichtet werden.

6. Inneres

6.1 Kontrolle der Antiterrordatei und der Rechtsextremismusdatei

Im Rahmen der Kontrollen wurden einzelfallbezogene Mängel festgestellt. Diese wurden im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit behoben.

6.2 Unbefugte Abfragen in den polizeilichen Informationssystemen

Unbefugte Abfragen in den Informationssystemen der Polizei Bremen werden nicht geduldet, ausnahmslos und konsequent verfolgt sowie einzelfallbezogen bewertet und bearbeitet. Hierbei wird die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Bedarf einbezogen. Sofern eine strafrechtliche Relevanz ersichtlich ist, werden die Sachverhalte umgehend den zuständigen Strafverfolgungsbehörden – das heißt, entweder der Staatsanwaltschaft Bremen oder dem Referat S6/Interne Ermittlungen beim Senator für Inneres – übersandt. Bei der Polizei Bremen wurden im Berichtszeitraum in zwei Fällen innerhalb laufender Ermittlungs- und Disziplinarverfahren vorläufige Dienstenthebungen wegen unbefugter Datenabfragen und Datenweitergaben durchgeführt.

6.3 Beschwerden wegen nicht erfolgter Löschung

Eine einzelfallbezogene Bewertung der Fälle kann auf der Basis der Angaben im Jahresbericht nicht erfolgen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Bearbeitungszeiten bei einer steigenden Anzahl von Einzelanträgen verlängert haben. Gleichzeitig ergeben sich nach der Einführung des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus komplexere Anforderungen hinsichtlich einer Prüfung von Auskunfts- und Löschanträgen von Einzelpersonen. Die Polizei Bremen ist derzeit mit der Prüfung befasst, inwieweit durch eine Analyse beziehungsweise Anpassung von Arbeitsabläufen eine Verringerung der Bearbeitungszeiten erreicht werden kann.

6.4 Verschlüsselung beim Projekt Online-Wache

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich einer von Ende zu Ende-Verschlüsselung konnten inzwischen vollständig umgesetzt werden. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde diesbezüglich einbezogen und umfänglich informiert.

6.5 Alternierende Telearbeit bei der Polizei

Seitens der Polizei Bremen wurden sechs Arbeitsplätze für alternierende Telearbeit eingerichtet. Alle Arbeitsplätze wurden von der behördlichen Datenschutzbeauftragten überprüft. Hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wurden Einzeleinweisungen vorgenommen.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde umfassend informiert.

8. Gesundheit und Soziales

8.1 Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware für Flüchtlingsunterkünfte

Zur Speicherung der Essensausgaben gilt Folgendes:

Wie in der Stellungnahme zum 40. Jahresbericht, Ziffer 8.9 mitgeteilt, dienen die Daten der Abrechnung und der Planung der Essensausgaben. Seit dem 21. Februar 2019 werden die Daten der Essensausgaben nur noch für einen Zeitraum von zwei Wochen mit dem entsprechenden Personenbezug gespeichert. Danach wird der Personenbezug gelöscht und es wird lediglich die Anzahl der Essensausgaben abgebildet. Derzeit wird weiter geprüft, ob künftig vollständig auf eine personenbezogene Datenspeicherung verzichtet werden kann.

Zum Beschäftigtenmodul gilt Folgendes:

Wie in der Stellungnahme zum 40. Jahresdatenschutzbericht bereits dargestellt, wird diese Möglichkeit der Datenspeicherung von den Einrichtungen gar nicht genutzt und soll auch weiterhin nicht genutzt werden. Die einzige Ausnahme hiervon ist die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße, in der es aus Sicherheitsgründen eine Ein- und Auslasskontrolle geben muss. Bei einer Einrichtung mit 734 Plätzen und 61 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es unbedingt erforderlich im Notfall (zum Beispiel Brand, Übergriffe Dritter et cetera) zu wissen, wie viele Personen anwesend sind. Daher ist es nicht möglich, dieses Modul insgesamt zu entfernen.

Hinsichtlich der Freitexteingabe im Feld „Andere Einschränkungen“ gilt Folgendes:

Die im Datenschutzbericht angeregte Maßnahme, für dieses Feld den Zugriff auf die Leitung der jeweiligen Unterkunft zu beschränken, kann nicht erfolgen, da die dort hinterlegten Informationen für die Planung der Belegung der Unterkünfte auch für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich sind.

Hinsichtlich der Löschung nicht mehr erforderlicher Daten gilt Folgendes:

Das Bewohner- und Quartiersmanagement hat mit Einführung der elektronischen Fallakte der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge (ZAST) eine Ausweitung erfahren. Die ZAST nutzt es als Fachverfahren seit dem 19. Februar 2019. Insoweit haben sich die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen seit dem 40. Jahresdatenschutzbericht verändert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) arbeitet bundesweit seit längerem ausschließlich mit der elektronischen Fallakte und hat eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Eine Speicherung der Daten ist daher solange notwendig, wie sie bei den verantwortlichen Stellen BAMF/ZAST zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben, auch untereinander, erforderlich sind. Insoweit werden die Daten entsprechend der Aufbewahrungsfristen beim BAMF für zehn Jahre gespeichert.

8.12 Datenbank Haaranalysen

Die Datenbank „Haaranalysen“ wurde konzeptionell überarbeitet. Eine Testversion liegt den Beteiligten des Ressorts der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vor. Die Tests erfolgen im Sommer 2019. Daran anschließend erfolgt die Fertigstellung und der Einsatz im Amt für Soziale Dienste. Der Entwurf eines erforderlichen Datenschutzkonzeptes wurde hierzu zwischenzeitlich erstellt. Gleichwohl fehlt noch ein Auswertungs- und Löschkonzept, welches die Kriterien erfüllt, die die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit definiert hat.
Am

17. Juni 2019 hat hierzu mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Gespräch stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass die Auswertungs- und Löschkonzepte nachgebessert und die fertigen Konzepte in das Datenschutzkonzept zur Drogendatenbank „Haaranalysen“ eingearbeitet werden. Dies soll bis Oktober 2019 geschehen. Daran anschließend wird das aktualisierte Datenschutzkonzept der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur weiteren Prüfung zu-geleitet.

9. Bildung

9.1 Toilettenkontrolle in einer Schule

Die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beanstandete Maßnahme der Toilettenkontrolle wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Eine Kontrolle erfolgt nicht mehr.

17. Telemedien

17.1 Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu Facebook-Fanseiten

Der Senat hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. Juni 2018 (C-210/16) zu Facebook-Fanseiten zur Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit eines Facebook-Fanseiten-Betreibers mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Der EuGH hat darin grundsätzliche Ausführungen unter anderem zur Frage der gemeinsamen Verantwortung von Facebook und Facebook-Fanseiten-Betreibern gemacht. Bei dem Urteil des EuGH handelt es sich um eine Entscheidung in einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht muss nunmehr abschließend in der Sache entscheiden, ob es unter anderem verhältnismäßig war, nicht gegen Facebook, sondern gegen den Betreiber der Fanseite vorzugehen.

17.3 Anpassung der Landesgesetze an medienrechtliche Vorschriften der DSGVO

Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) beachten die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt entgegen der pauschalen Zurückweisung des Regelungskonzeptes durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit insbesondere für die Aufnahme des sogenannten Medienprivilegs in § 58 BremLMG.

Das Medienprivileg gewährleistet, dass eine kritische Berichterstattung nicht mit Hilfe des Datenschutzrechts bekämpft werden kann (vgl. im Einzelnen dazu: Oster in: HK-RStV, § 9c Rn. 34 ff.). Ohne eine entsprechende Regelung wäre die freie Meinungsbildung im Bereich der Medien gefährdet.

Der bremische Gesetzgeber verweist für die konkrete Ausgestaltung des Medienprivilegs auf die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags. Das bedeutet, dass kein Sonderweg gewählt worden ist, sondern dass die bundesweit geltenden Standards im Bereich des öffentlichrechtlichen Rundfunks auch für die privaten Veranstalter in Bremen übernommen worden sind.

Die bundesweit geltenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags sind auch europarechtskonform. Erwägungsgrund 153 zur DSGVO sieht gerade vor, dass Ausnahmenvorschriften von bestimmten Vorschriften der DSGVO geschaffen werden, „wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es in Artikel 11 der Charta garantiert ist, in Einklang zu bringen“. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ist zur Wahrung der Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich erforderlich. Der Rundfunkstaatsvertrag und diesem folgend das Bremische Landesmediengesetz kommen

diesem Regelungsauftrag zu einer Abwägung nach. Defizite in der Abwägung sind nicht ersichtlich und werden von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch nicht geltend gemacht.

18. Beiräte

18.1 Novellierung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Für die sachgerechte Entscheidung über einen Bürgerantrag, welche grundsätzlich in öffentlicher Beiratssitzung erfolgt, ist es erforderlich, dass die Öffentlichkeit auch den Namen der antragstellenden Person kennt. Der Bürgerantrag gemäß § 6 Absatz 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist ein Mittel, mit dem öffentliche politische Debatten im Stadtteil im Interesse der Allgemeinheit angestoßen werden können. Eine öffentliche Debatte im Beirat anzuregen, aber gleichzeitig anonym zu bleiben und nicht mit seinem Namen zu dem gestellten Antrag zu stehen, entspricht nicht demokratischen Prinzipien. Da eine Protokollierung wahrheitsgemäß erfolgen muss, ist folglich auch der Name der antragstellenden Person im Protokoll öffentlicher Beiratssitzungen zu erwähnen. Ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot des Artikel 7 Absatz 4 DSGVO wird hierin nicht gesehen, da die oder der Antragstellende keine Dienstleistung beantragt oder einen Vertrag abschließt, sondern demokratische Rechte auf Stadtteilebene wahrnehmen möchte.

19. Die Entschließungen der Datenschutzkonferenzen im Jahr 2018

19.4 Die Zeit der Verantwortungslosigkeit ist vorbei: EuGH bestätigt gemeinsame Verantwortung von Facebook und Fanpage-Betreibern

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 19.5 verwiesen.

19.5 Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 5. Juni 2018 (C-210/16) entschieden, dass der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ auch den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk – in diesem Fall Facebook – unterhaltenen Fanseite umfasst. Sowohl Facebook als auch der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanseite sind damit „datenschutzrechtlich Verantwortliche“. Facebook hat zwischenzeitlich auf die Entscheidung des EuGH reagiert und seine Regeln für Fanseiten-Betreiber angepasst. Nach der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 6. Juni 2018 (siehe Ziffer 19.4) und dem Beschluss vom 5. September 2018 hat Facebook eine „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ veröffentlicht und eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung bereitgestellt.

Eine Bund-Länder-Umfrage zu Fanseiten der Verwaltung bei Facebook mit der Fragestellung „Werden die Fanseiten der Dienststellen bei Facebook weiterhin betrieben, auch nach Kenntnisnahme und Prüfung der aktuellen, im Herbst 2018 geänderten Nutzungsbedingungen durch Facebook?“ hat ergeben, dass nach den vorliegenden Antworten der Betrieb von Facebook-Fanseiten bislang nicht eingestellt worden ist. Soweit die „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ aus Sicht der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden nicht ausreicht, um einen rechtskonformen Betrieb von Facebook-Fanseiten zu ermöglichen, begrüßt der Senat das Bestreben der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, auf europäischer Ebene auf ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber Facebook hinzuwirken.

19.6 Der Vorschlag der EU-Kommission für eine E-Evidence-Verordnung führt zum Verlust von Betroffenenrechten und verschärft die Problematik der sogenannten Vorratsdatenspeicherung.

Der Entwurf der Europäischen Kommission zur sogenannten E-Evidence-Verordnung ist Gegenstand des parlamentarischen Verfahrens im Europäischen Parlament. Der Senat geht davon aus, dass sich das Europäische Parlament mit den vorgetragenen, datenschutzrechtlichen Einwänden auseinandersetzen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge erarbeiten wird.